
S 10 U 3934/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Gotha
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	1.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	§ 77 SGG , § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII , § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII , § 135 SGB VII
	Arbeitsunfall, Zuständiger Unfallversicherungsträger, doppelte Rechtshängigkeit des Streitgegenstandes, Widerstreitende Entscheidungen zweier Unfallversicherungsträger – 1. Ein Fall der doppelten Rechtshängigkeit liegt nur vor, wenn zwischen denselben Beteiligten (Kläger, Beklagte, Beigeladene) über denselben Streitgegenstand gestritten wird. Stehen sich im jeweiligen Klageverfahren als Beteiligte nur die Klägerin und der jeweilige Unfallversicherungsträger gegenüber, handelt es sich nicht um zwei Rechtsstreite zwischen denselben Beteiligten über denselben Streitgegenstand. 2. Ist der angefochtene Bescheid nach § 77 SGG bindend geworden, steht dies einer Sachentscheidung entgegen. 3. § 135 SGB VII regelt ausschließlich, was materiell-rechtlich die „richtige“ Entscheidung ist und kann daher nicht verhindern, dass Unfallversicherungsträger/Sozialgerichte bei ihrer Prüfung ggf. zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen und dementsprechend einander widerstreitende Entscheidungen treffen.

	Zwecks Vermeidung einander widersprechender Entscheidungen ist eine Verbindung der Verfahren nach § 113 SGG sachgerecht.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 U 3934/17
Datum	29.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 U 561/20
Datum	20.04.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 29. Mai 2020 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob das Ereignis vom 17. Mai 2017 ein Arbeitsunfall ist.

Die 1974 geborene Klägerin erlitt am 17. Mai 2017 einen Motorradunfall. Am 19. Mai 2017 ging bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) der Durchgangsarztbericht des [S](#) vom 17. Mai 2017 ein. Die Klägerin hatte dort angegeben, sie sei auf dem Weg zu einer Wiedereingliederungsmaßnahme des Arbeitsamtes mit dem Motorrad gestürzt und auf den linken Arm gefallen. Im Fragebogen der VBG erklärte sie, sie sei zur I GmbH in E unterwegs gewesen, um einen Termin zur Ableistung einer beruflichen Fortbildungsmaßnahme im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit (im Folgenden: BA) abzuklären. Aktenkundig ist der Bescheid der BA Agentur für Arbeit A vom 19. April 2017 über die Förderung der beruflichen Weiterbildung. Bei der Klägerin sei die Notwendigkeit einer beruflichen Qualifizierung festgestellt worden. Mit dem Bildungsgutschein würden die Kosten für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung unter bestimmten Voraussetzungen übernommen. Der Bildungsgutschein sei zeitlich befristet und regional grundsätzlich auf den Tagespendelbereich sowie auf bestimmte Bildungsziele begrenzt. Die Teilnahme an der Weiterbildung müsse innerhalb der Gültigkeitsdauer beginnen. Damit die Leistungen zeitnah bewilligt werden könnten, sei der ausgehende Antrag oder Fragebogen rechtzeitig vor

Weiterbildungsteilnahme einzureichen. Wären die zeitliche Befristung sowie die genannten Begrenzungen nicht eingehalten, verliere der Bildungsgutschein seine Gültigkeit. Beigelegt war der Bildungsgutschein-Nr.: 1 vom 19. April 2017, gültig für die Zeit vom 19. April bis 19. Mai 2017. Per E-Mail hatte die Klägerin der Mitarbeiterin der Arbeitsagentur A Frau W am 12. Mai 2017 mitgeteilt, sie habe mit der I GmbH einen Beratungstermin für Mittwoch, den 17. Mai 2017 um 13:00 Uhr vereinbart. Die Klägerin legte hierzu eine Bestätigung der I GmbH vor.

Mit Bescheid vom 6. Juni 2017 lehnte die VBG Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund des Ereignisses vom 17. Mai 2017 ab. Versicherungsschutz hätte nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII](#) bestanden, wenn sie bei ihrem Mitgliedsunternehmen I GmbH eine Weiterbildung begonnen hätte. Dies sei nicht der Fall gewesen.

Die VBG leitete die Unterlagen mit Schreiben vom 6. Juni 2017 an die (spätere) Beklagte (Unfallversicherung Bund und Bahn UVB) weiter. Die Unterlagen wären zuständigkeitshalber übersandt mit der Bitte um Prüfung, ob ein in die dortige Zuständigkeit fallender Versicherungsfall vorliege. Die UVB sandte mit Schreiben vom 12. Juni 2017 die Unterlagen an die VBG zurück. Für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach [§ 176 i.V.m. §§ 179 und 180](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) sei ihre Zuständigkeit nicht gegeben.

Gegen den Bescheid der VBG vom 6. Juni 2017 hatte die Klägerin am 19. Juni 2017 Widerspruch erhoben. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 23. Oktober 2017).

Mit Schreiben vom 21. Juni 2017 wandte sich die Klägerin an die (spätere) Beklagte (UVB). Sie führte aus, es sei nicht korrekt, dass sie keine eindeutige schriftliche Aufforderung mit Rechtsbehelfsbelehrung erhalten habe. Sie verwies auf den Inhalt des Bildungsgutscheins. Auf Anfrage der UVB teilte die BA mit Schreiben vom 1. August 2017 mit, die Klägerin habe vom 13. Dezember 2016 bis zum 10. Juli 2017 Arbeitslosengeld bezogen. Sie habe am Unfalltag keiner Meldepflicht unterlegen.

Mit Bescheid vom 23. August 2017 lehnte die (spätere) Beklagte (UVB) Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus Anlass des Ereignisses vom 17. Mai 2017 ab.

Auf nochmalige Anfrage der Beklagten teilte die BA Agentur für Arbeit A Frau W am 30. November 2017 u.a. mit, eine Einladung nach [§ 309 SGB III](#) mit Rechtsfolge sei nicht erfolgt. Eine Wahl des Bildungsträgers treffe die Bewerberin immer selbst; die Agentur für Arbeit dürfe aufgrund der Wettbewerbsverzerrungen keine Auswahl treffen bzw. Empfehlungen aussprechen. Eine Sperrzeit für die Nichtteilnahme an der Qualifizierung wäre nicht eingetreten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. Januar 2018 wies die Beklagte den Widerspruch zur¼ck. Unfallversicherungsschutz komme lediglich nach [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII](#) in Betracht. Allein die Aush¼ndigung eines Bildungsgutscheins stelle keine konkrete Aufforderung i.S.d. [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII](#) dar.

Am 23. November 2017 hat die Kl¼gerin beim Sozialgericht Gotha Klage gegen den Bescheid der VBG vom 6. Juni 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Oktober 2017 erhoben ([S 10 U 3934/17](#)) und zur Begr¼ndung u.a. ausgef¼hrt, der Beratungstermin am 17. Mai 2017 sei entgegen der Behauptung der VBG nur auf Empfehlung und Anweisung der BA vereinbart worden.

Mit der am 15. Februar 2018 beim Sozialgericht Gotha erhobenen Klage (S 10 U 500/18) hat sie sich gegen den Bescheid der (sp¼teren) Beklagten (UVB) vom 23. August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Januar 2018 gewandt. Die Begr¼ndung entspricht im Wesentlichen der Begr¼ndung in dem Klageverfahren [S 10 U 3934/17](#).

Im Verfahren [S 10 U 3934/17](#) hat sie beantragt, die beiden Rechtsstreitigkeiten miteinander zu verbinden. Sie hat u.a. die Einladung des Jobcenters E vom 16. M¼rz 2017 zur Unternehmenspr¼sentation der M GmbH (im Folgenden: M GmbH) f¼r Mittwoch den 29. M¼rz 2017 vorgelegt. Als Ort der Unternehmenspr¼sentation ist der Bildungstr¼ger d GmbH genannt. Dies sei eine Einladung nach [Â§ 309 Abs. 1 SGB III](#) i.V.m. [Â§ 159 SGB III](#). Sie m¼ge unbedingt auch die nachfolgende Rechtsfolgenbelehrung und die weiteren Hinweise beachten. Die VBG hat ausgef¼hrt, f¼r die zuk¼nftige Aufnahme einer Bildungsma¼nahme g¼lten ihrer Auffassung nach dieselben Grunds¼tze wie f¼r die Arbeitsuche bzw. die Anbahnung eines Besch¼ftigungsverh¼ltnisses. Diese seien grunds¼tzlich dem eigenwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen. Sie schlie¼e sich dem Antrag an, die beiden anh¼ngigen Verfahren zu verbinden.

Im Er¼rterungstermin am 11. April 2019 ([S 10 U 500/18](#)) hat der Vorsitzende ausgef¼hrt, das Verfahren [S 10 U 3934/17](#) sei vorgreiflich, da es sich um den gleichen Streitgegenstand handle. Sofern es sich bei der VBG um die falsche Berufsgenossenschaft handle, w¼re das Verfahren gegebenenfalls mit Beiladung der richtigen Berufsgenossenschaft unter dem alten Aktenzeichen fortzusetzen, sodass in der Sache S 10 U 500/18 davon auszugehen sei, dass doppelte Rechtsh¼ngigkeit bestehe. Die Kl¼gerin hat daraufhin mit Schriftsatz vom 27. Mai 2019 den Rechtsstreit S 10 U 500/18 im Hinblick auf eine bestehende doppelte Rechtsh¼ngigkeit f¼r erledigt erkl¼rt. Mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2019 hat die Beklagte (UVB) erkl¼rt, nachdem ihr zwischenzeitlich der Beiladungsbeschluss vom 4. Juni 2019 vorliege, werde insoweit der Erledigungserkl¼rung der Kl¼gerin vom 27. Mai 2019 gefolgt. Mit Verf¼gung vom 6. November 2019 hat das Sozialgericht die Erledigung des Rechtsstreits am 4. November 2019 verf¼gt.

Mit Beschluss vom 4. Juni 2019 hat das Sozialgericht im Verfahren [S 10 U](#)

[3934/17](#) die UVB, die jetzige Beklagte, nach [Â§Â 75 Abs.Â 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beigeladen. Die KlÃ¤gerin hat nunmehr beantragt, den Bescheid der Beigeladenen vom 23.Â August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.Â JanuarÂ 2018 aufzuheben und festzustellen, dass sie am 17.Â Mai 2017 einen Arbeitsunfall erlitten hat. Die Beigeladene und spÃ¤tere alleinige Beklagte (Berichtigungsbeschluss vom 19. August 2020) hat auf die Stellungnahme der BA vom 30.Â NovemberÂ 2017 verwiesen. Die KlÃ¤gerin hat ausgefÃ¼hrt, letztendlich habe sich das Aufsuchen der I GmbH am 17.Â MaiÂ 2017 lediglich als Fortsetzung der ihr durch das Jobcenter E mit Schreiben vom 16.Â MÃ¤rzÂ 2017 unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gemachten Einladung zur UnternehmensprÃ¤sentation der M GmbH dargestellt. Hinsichtlich der VBG hat die KlÃ¤gerin die Klage fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt.

Mit Urteil, das nicht mit einem Datum versehen ist, zugestellt am 8.Â JuniÂ 2020, berichtigt durch Beschluss vom 19. August 2020, hat das SG die vormalige Beigeladene nunmehr als Beklagte gefÃ¼hrt. Es hat den Bescheid vom 23.Â AugustÂ 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.Â JanuarÂ 2018 aufgehoben und festgestellt, dass die KlÃ¤gerin am 17.Â MaiÂ 2017 einen Arbeitsunfall erlitten hat. Der BildungstrÃ¤ger I GmbH sei bei der jetzigen Beklagten unfallversichert. Bei dem Besuch der Bildungseinrichtung habe es sich um eine versicherte TÃtigkeit nach [Â§Â 2 Nr.Â 14 SGB VII](#) gehandelt.

Hiergegen hat die Beklagte am 26. Juni 2020 Berufung eingelegt. Sie vertritt weiterhin die Auffassung, die KlÃ¤gerin sei am 17. Mai 2017 nicht nach [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII](#) versichert gewesen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 29. Mai 2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist sinngemÃ auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des erstinstanzlichen Urteils.

Der vormalig zustÃ¤ndige Berichterstatter hat am 26. November 2020 mit der anwesenden KlÃ¤gerin einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt. BezÃ¼glich der dortigen AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤gerin wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Der Berichterstatter hat unter weiteren AusfÃ¼hrungen auf eine mangelnde Erfolgsaussicht der Berufung der Beklagten hingewiesen.

Mit VerfÃ¼gung vom 20. MÃ¤rz 2021 hat er die Beteiligten darauf hingewiesen, dass das Klageverfahren S 10 U 500/18 von der KlÃ¤gerin fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt wurde. Im vorliegenden Verfahren sei die Beiladung der jetzigen Beklagten erst mit Beschluss vom 4. Juni 2019 erfolgt. Dies sei insofern von Bedeutung, als dass zu

diesem Zeitpunkt die angefochtenen Bescheide der Beklagten â wegen der KlagerÃ¼cknahme im Verfahren S 10 U 500/18 â bereits bestandskrÃ¤ftig waren. Eine Verurteilung der Beklagten als Beigeladene nach [Â§ 75 Abs. 5 SGG](#) sei daher nicht mehr in Betracht gekommen. Eine Verurteilung der Beklagten im Sinne eines Beklagtenwechsels sei gleichsam nicht mÃglich. Die vorliegende Klage gegen die Beklagte sei unzulÃ¤ssig. Es werde angeregt, dass die KlÃ¤gerin die vorliegende Klage fÃ¼r erledigt erklÃ¤re und zudem bei der Beklagten einen ÃberprÃ¼fungsantrag hinsichtlich der streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide stelle.

Die KlÃ¤gerin ist der Ansicht, das Verfahren S 10 U 500/18 habe nicht durch KlagerÃ¼cknahme, sondern durch Ã¼bereinstimmende ErledigungserklÃ¤rungen geendet. Damit sei die formelle Rechtskraft und damit das Ende der RechtshÃ¤ngigkeit erst nach Vorlage beider Ã¼bereinstimmender ErklÃ¤rungen eingetreten. Seitens der Beklagten sei die fragliche ErledigungserklÃ¤rung jedoch erst mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2019 in Ansehung des zwischenzeitlich ergangenen Beiladungsbeschlusses vom 4. Juni 2019 abgegeben worden, weswegen das Sozialgericht mit Schreiben vom 7. November 2019 festgestellt habe, dass das Verfahren damit in der Hauptsache erledigt sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung war.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig ([Â§Â§ 143 ff. SGG](#)) und begrÃ¼ndet.

Streitgegenstand des Verfahrens ist nur noch der Bescheid der Beklagten vom 23.Â August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.Â JanuarÂ 2018, mit dem die Anerkennung des Ereignisses vom 17.Â MaiÂ 2017 als Arbeitsunfall aufgrund versicherter TÃtigkeit der KlÃ¤gerin nach [Â§Â 2 Abs.Â 1 Nr.Â 14 SGB VII](#) abgelehnt wurde. Das Begehren auf Anerkennung eines Arbeitsunfalls kann mit einer auf Aufhebung der Ablehnungsentscheidung der Beklagten und Feststellung eines Arbeitsunfalls gerichteten kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 i.V.m. Â§ 56 SGG](#)) gerichtlich geltend gemacht werden. Ein Versicherter ist berechtigt, die Entscheidung des TrÃgers der gesetzlichen Unfallversicherung, dass ein Arbeitsunfall nicht gegeben ist, vorab als Grundlage infrage kommender LeistungsansprÃ¼che im Wege einer kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage klÃ¤ren zu lassen (vgl. BSG, Urteil vom 31. MÃrz 2022 â [B 2 U 13/20 R](#), Rn. 11, nach juris).

Einer Sachentscheidung steht hier allerdings entgegen, dass die Klage der KlÃ¤gerin unzulÃ¤ssig ist, weil der angefochtene Bescheid nach [Â§ 77 SGG](#) bindend geworden ist (vgl. fÃ¼r den entgegengesetzten Fall: BSG, Urteil vom 8. Dezember 2022 â [B 2 U 19/20 R](#), Rn. 15).

Die Beklagte hat mit dem angefochtenen Bescheid die Anerkennung von

Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund des Ereignisses vom 17. Mai 2017 abgelehnt. In der Begründung hat sie ausgeführt, dass das Unfallereignis vom 17. Mai 2017 nicht die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Arbeitsunfalls i.S.d. [Â§ 8 SGB VII](#) erfüllt.

Die VBG hatte mit Bescheid vom 6. Juni 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Oktober 2017 die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund des Ereignisses vom 17. Mai 2017 abgelehnt, weil die Klägerin nicht zum Kreis der nach [Â§ 2 SGB VII](#) versicherten Personen gehört und insoweit keinen Arbeitsunfall erlitten hat.

Die Klägerin hat sich hiergegen mit den Klageverfahren [S 10 U 3934/17](#) und [S 10 U 500/18](#) gewandt.

Beide Klageverfahren waren zum Zeitpunkt des Eingangs der Klagen beim Sozialgericht zulässig. Ein Fall der doppelten Rechtshängigkeit lag nicht vor. Eine doppelte Rechtshängigkeit liegt nur dann vor, wenn zwischen denselben Beteiligten (Kläger, Beklagte, Beigeladene) über denselben Streitgegenstand gestritten wird. Maßgebend für die Reichweite ist die Rechtskraftwirkung nach [Â§ 141 Abs. 1 SGG](#), die sich auch auf die Beigeladene erstreckt. Maßgebendes Kriterium für die Sperrwirkung ist, ob die Entscheidung des ersten Prozesses die des zweiten überflüssig macht oder nicht (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 94 Rn. 7c m.w.N.). In den beiden oben genannten Klageverfahren standen sich als Beteiligte nur die Klägerin und die jeweilige Beklagte (VBG und UVB) gegenüber. Es handelte sich also nicht um zwei Rechtsstreite zwischen denselben Beteiligten über denselben Streitgegenstand (Ereignis vom 17. Mai 2017).

Sowohl die VBG als auch die Beklagte waren auch berechtigt und verpflichtet, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Gewährung von Leistungen und damit verbunden die Anerkennung eines Arbeitsunfalls zu prüfen und ihre Entscheidungen zu treffen.

Die VBG wäre nach [Â§ 121 Abs. 1 SGB VII](#) für die Entschädigung eines Arbeitsunfalls zuständig gewesen, wenn ein Versicherungstatbestand kraft Gesetzes hier [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII](#) (Lernende) oder kraft ihrer zum Zeitpunkt des Unfalls geltenden Satzung hätte bejaht werden können.

Die jetzige Beklagte ist nach [Â§ 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII](#) für die Bundesagentur für Arbeit und für Personen zuständig, die nach [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. a SGB VII](#) versichert sind. Da die Klägerin als Arbeitslose gemeldet war und zumindest im Zusammenhang mit ihrer Arbeitslosigkeit einen Bildungsträger aufsuchen wollte, kam auch eine versicherte Tätigkeit nach [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. a SGB VII](#) in Betracht.

Der Entscheidungsbefugnis beider Unfallversicherungsträger steht auch nicht [Â§ 135 SGB VII](#) entgegen. Der Gesetzgeber hat in [Â§ 135 SGB VII](#) festgelegt, dass eine

Tätigkeit, für die Versicherungsschutz nach mehreren Tatbeständen begründet sein kann, jeweils nur einem Tatbestand zugeordnet wird und deshalb nur ein Versicherungsträger zuständig ist. [Â§ 135 SGB VII](#) regelt insoweit zwar, was materiell-rechtlich die richtige Entscheidung ist. Dies bedarf aber wiederum einer materiell-rechtlichen Entscheidung. Insoweit kann [Â§ 135 SGB VII](#) auch nicht verhindern, dass Unfallversicherungsträger/Sozialgerichte bei ihrer Prüfung ggf. zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen und dementsprechend einander widersprechende Entscheidungen treffen (vgl. Bullwag, Widersprechende Entscheidungen zweier Unfallversicherungsträger – Rechtliche Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Korrektur, ZFSH/SGB, 2022 S. 443 ff.) bzw. wie hier zwei ablehnende Entscheidungen.

Hinsichtlich der beiden anhängigen Verfahren beim Sozialgericht wäre eine Verbindung wie von den Beteiligten angeregt nach [Â§ 113 SGG](#) in Betracht gekommen. Dann wäre der aus Sicht des Sozialgerichts rechtswidrige Bescheid des richtigen Unfallversicherungsträgers aufzuheben und ein Arbeitsunfall festzustellen gewesen (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 27. Juni 2000 [B 2 U 23/99 R](#), nach juris).

Die Klägerin hat allerdings das Klageverfahren (S 10 U 500/18) gegen den Bescheid der Beklagten vom 23. August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Januar 2018 am 27. Mai 2019 für erledigt erklärt. Die einseitige Erledigungserklärung ist als Klagerücknahme nach [Â§ 102 Abs. 1 SGG](#) auszulegen. Die Abgrenzung einer Klagerücknahme gegenüber der Erklärung der Hauptsache für erledigt, ist für die Sozialgerichtsbarkeit in den nicht in den Anwendungsbereich des [Â§ 197a SGG](#) fallenden Streitigkeiten in der Regel nicht erheblich, weil auch die Klagerücknahme zur Erledigung der Hauptsache führt (vgl. B. Schmidt, a.a.O., [Â§ 102 Rn. 3 m.w.N.](#)). Die Klägerin hat eindeutig unter Annahme einer doppelten Rechtshängigkeit im Hinblick auf den Hinweis des Vorsitzenden der 10. Kammer im Erörterungstermin am 11. April 2019 das Verfahren gegenüber der jetzigen Beklagten für erledigt erklärt. Im Parallelverfahren wollte sie die Beiladung der bis dahin Beklagten beantragen. Eine Einwilligung des Beklagten zur Klagerücknahme ist nicht erforderlich (vgl. B. Schmidt, a.a.O., [Â§ 102, Rn. 6](#)). Insoweit war der Rechtsstreit (S 10 U 500/18) bereits am 27. Mai 2019 erledigt und nicht wie vom Sozialgericht verfügt am 4. November 2019. Durch die Klagerücknahme ist der angefochtene Bescheid der Beklagten nach [Â§ 77 SGG](#) bestandskräftig geworden.

Auch der Bescheid der VBG vom 6. Juni 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Oktober 2017 ist durch die Erledigungserklärung im Verfahren [S 10 U 3934/17](#), die ebenfalls als Klagerücknahme nach [Â§ 102 SGG](#) auszulegen ist, am 5. März 2020 nach [Â§ 77 SGG](#) bestandskräftig geworden.

Im Rahmen der dann im Verfahren [S 10 U 3934/17](#) erhobenen Anfechtungs- und Feststellungsklage gegen die im Stadium des Beratungstermins am 27. Mai 2020 noch als Beigeladene beteiligte jetzige Beklagte durfte die Aufhebung des

Bescheides der Beklagten vom 23.Â AugustÂ 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.Â JanuarÂ 2018 â unabhängig von ihrer Beteiligtenstellung in dem Verfahren â durch das Sozialgericht nicht erfolgen, weil der angefochtene Bescheid nach [Â§Â 77 SGG](#) bestandskrÃftig geworden ist, d.h. der Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfen nicht mehr angegriffen werden konnte. Der sozialgerichtlichen Feststellung eines Arbeitsunfalls am 17.Â MaiÂ 2017 stand die durch die Beklagte erfolgte Ablehnung der GewÃhrung von EntschÃdigungsleistungen aufgrund des Ereignisses vom 17.Â MaiÂ 2017 entgegen. Der KlÃgerin steht insoweit bezÃglich des angefochtenen Bescheides das ÃberprÃfungsverfahren nach [Â§Â 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) offen.Â

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [Â§ 160 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 08.06.2023

Zuletzt verÃndert am: 23.12.2024